

Anlage

B

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. I / U 8 "Gewerbegebiet Erpestraße"

- Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1.1 Allgemeines und Vorgehensweise

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung wird im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Hierzu erfolgt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, so dass ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet wird und zum Entwurfsbeschluss vorliegt.

Alle abwägungsrelevanten Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung in Bezug auf die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, die verschiedenen Umweltmedien (Boden, Wasser, Klima und Luft), die Landschaft sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter werden dabei im Bebauungsplanverfahren ermittelt, um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen.

Rahmen gebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte, Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b und § 1 a Abs. 4 BauGB)
- Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB)
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der o.g. Umweltauswirkungen abgehandelt.

Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfungsdichte ist außerdem auch die Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB wichtig. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, "was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann".

1.2 Untersuchungsinhalte zum Bebauungsplan Nr. I / U 8 "Gewerbegebiet Erpestraße"

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Umweltauswirkungen in erster Linie durch die bauliche Erweiterung der Produktions- und Lagerhalle in östlicher Richtung zu erwarten. Bedingt durch diesen Erweiterungsbau werden heutige Freiflächen überbaut und der gewerblichen Nutzung zugeführt. Diese Flächen sind gemäß der Darstellung im Landschaftsplan Bielefeld-West als Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Ostmünsterland“ ausgewiesen. Die beanspruchten Freiflächen sind derzeit mit Gehölzen bestanden oder werden als Pferdekoppel landwirtschaftlich genutzt. Östlich an das Plangebiet schließt sich ein mit Röhrichten bewachsenes Regenrückhaltebecken an. Die Freiflächen sind Teil der Lutterniederung. Um der ökologischen und naturräumlichen Bedeutung der beanspruchten Flächen Rechnung zu tragen wird derzeit in Vorabstimmung mit dem Umweltamt eine Untersuchung der Vögel im Wirkungsbereich des Vorhabens durchgeführt. Die Vögel wurden im Zuge der Vorabstimmung als die planungsrelevante Artengruppe definiert.

Im Folgenden werden die methodischen Untersuchungsinhalte als Matrix zusammengefasst:

Schutzgut als Belang des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 BauGB	Teilschutzgut	Untersuchungsumfang
Menschen und menschliche Gesundheit	Wohnen Immissionsschutz	Gegenüber der derzeitigen Situation ergibt sich keine signifikante Veränderung der Belastungslage durch gewerbliche Emissionen. Der Bedarf einer differenzierten fachgutachterlichen Betrachtung soll im weiteren Verfahren geprüft werden.
	Erholung	Durch das Vorhaben sind keine nachhaltigen Wirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwar-

Schutzgut als Belang des Um- weltschutzes nach §1 Abs. 6 BauGB	Teilschutzgut	Untersuchungsumfang
		ten. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die relevanten Aspekte berücksichtigt.
Pflanzen und biologische Vielfalt		Durch das Vorhaben werden Freiflächen in Anspruch genommen die derzeit mit Gehölzen bestanden sind oder als Pferdekoppel landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Flächen sowie die angrenzenden Bereiche werden mittels einer Biotoptypenkartierung erfasst.
Tiere		Das Vorhaben entwickelt sich nach Osten in die Freiflächen der Lutteraue. Als planungsrelevante Artengruppe wurde in diesen Zusammenhang die Avifauna definiert. Um mögliche Auswirkungen auf diese Artengruppe zu erfassen wird ein avifaunistisches Gutachten angefertigt. In diesem Gutachten erfolgt eine vollständige Erfassung der Avifauna zwischen April und August 2008. Berücksichtigt werden auch die Eulenvögel. Das Untersuchungsgebiet besteht aus der geplanten Erweiterungsfläche sowie einem Umfeld von ca. 200 m.
Boden	Altlasten	Die Erweiterungsfläche beansprucht Freiflächen die mit Gehölzen bestanden sind oder als Pferdekoppel landwirtschaftlich genutzt werden. Altlasten werden hier nicht erwartet, eine vertiefte Betrachtung der Thematik ist daher im Rahmen der Umweltprüfung nicht vorgesehen.
	Bodenschutz	Durch das Vorhaben werden natürliche Böden in Anspruch genommen. Entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben werden die Ziele des Bodenschutzes im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.
Wasser	Grundwasser	Das Vorhaben entfaltet keine direkten Wirkungen auf das Grundwasser. Mögliche indirekte Wirkungen (z.B. durch die Flächenversiegelung) werden in der Umweltprüfung betrachtet.
	Oberflächengewässer Niederschlagswasser	Durch das Plangebiet werden Oberflächenwässer nicht berührt. Die Umweltprüfung wird die indirek-

Schutzgut als Belang des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 BauGB	Teilschutzgut	Untersuchungsumfang
		te Wirkung des Vorhabens auf Oberflächengewässer durch die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers betrachten.
Klima und Luft	Klima	Dem Vorhaben kommt unter klimatischen Gesichtspunkten keine Relevanz zu. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die zu erwartenden Wirkungen betrachtet.
	Luft	Von dem Vorhaben gehen keinerlei stofflichen oder geruchlichen Emissionen aus. Eine vertiefte Betrachtung dieser Thematik ist daher nicht vorgesehen.
Landschaft		Durch das Vorhaben wird die Baugrenze nach Osten in die offene Landschaft der Lutteraue verschoben. Die Umweltprüfung betrachtet die Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild.
Kultur- und sonstige Sachgüter		Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Eine vertiefte Untersuchung dieses Schutzgutes ist daher nicht vorgesehen.
Wechselwirkungen		Die Umweltprüfung wird die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern aufzeigen und die Wirkung des Vorhabens prognostizieren.